

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 644/90 der Kommission vom 16. März 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 645/90 der Kommission vom 16. März 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 646/90 der Kommission vom 16. März 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 5
- Verordnung (EWG) Nr. 647/90 der Kommission vom 16. März 1990 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 7
- Verordnung (EWG) Nr. 648/90 der Kommission vom 16. März 1990 zur Einstellung einer Ausschreibung betreffend die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 9
- Verordnung (EWG) Nr. 649/90 der Kommission vom 16. März 1990 zur Eröffnung von Ausschreibungen für die Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern 10
- * Verordnung (EWG) Nr. 650/90 der Kommission vom 16. März 1990 über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur ... 11**
- Verordnung (EWG) Nr. 651/90 der Kommission vom 16. März 1990 zur Eröffnung eines zeitweiligen Verkaufs von Ölsaaten aus Beständen der spanischen Interventionsstelle 13
- * Verordnung (EWG) Nr. 652/90 der Kommission vom 16. März 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 14**
- Verordnung (EWG) Nr. 653/90 der Kommission vom 16. März 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 999/89 über eine Dauerausschreibung hinsichtlich bestimmter Fristen für die Vorlage der Angebote zur Ausfuhr von Zucker 15

Verordnung (EWG) Nr. 654/90 der Kommission vom 16. März 1990 zur Änderung der Erstattungsätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	16
Verordnung (EWG) Nr. 655/90 der Kommission vom 16. März 1990 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Kopfsalat mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	18
Verordnung (EWG) Nr. 656/90 der Kommission vom 16. März 1990 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Süßorangen mit Ursprung in Ägypten	20
Verordnung (EWG) Nr. 657/90 der Kommission vom 16. März 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	22
Verordnung (EWG) Nr. 658/90 der Kommission vom 16. März 1990 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors	24
Verordnung (EWG) Nr. 659/90 der Kommission vom 16. März 1990 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand	26
Verordnung (EWG) Nr. 660/90 der Kommission vom 16. März 1990 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	28
Verordnung (EWG) Nr. 661/90 der Kommission vom 16. März 1990 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	30

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

90/118/EWG :

- * Richtlinie des Rates vom 5. März 1990 über die Zulassung reinrassiger Zuchtschweine zur Zucht

34

90/119/EWG :

- * Richtlinie des Rates vom 5. März 1990 über die Zulassung hybrider Zuchtschweine zur Zucht

36

90/120/EWG :

- * Richtlinie des Rates vom 5. März 1990 zur Änderung der Richtlinie 88/407/EWG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr

37

Kommission

90/121/EWG :

- * Zwölfte Richtlinie der Kommission vom 20. Februar 1990 zur Anpassung der Anhänge II, III, IV, V und VI der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt

40

90/122/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 28. Februar 1990 die im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 288/90 eingereichten Angebote zur Eröffnung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern nicht zu berücksichtigen

43

90/123/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 7. März 1990 zur Genehmigung des Entwurfs für die Anwendung von Artikel 3b der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milchzeugnisse in Italien

44

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 644/90 DER KOMMISSION

vom 16. März 1990

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 201/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1915/89 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in

Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 15. März 1990 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3530/89⁽⁷⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest. Die Verordnung, die die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 ersetzen soll, konnte vom Rat noch nicht formell verabschiedet werden. Um einen Bruch in der Anwendung der Regelung zu vermeiden, ist es angezeigt, die in der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 vorgesehene Regelung unbeschadet der vom Rat später zu verabschiedenden endgültigen Regelung als Erhaltungsmaßnahmen weiter anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1915/89 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. März 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 347 vom 28. 11. 1989, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. März 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	35,37	134,84 ^(?) ^(?)
0712 90 19	35,37	134,84 ^(?) ^(?)
1001 10 10	43,59	184,15 ⁽¹⁾ ^(?)
1001 10 90	43,59	184,15 ⁽¹⁾ ^(?)
1001 90 91	36,15	139,12
1001 90 99	36,15	139,12
1002 00 00	61,28	131,51 ^(?)
1003 00 10	52,45	116,90
1003 00 90	52,45	116,90
1004 00 10	43,85	122,91
1004 00 90	43,85	122,91
1005 10 90	35,37	134,84 ^(?) ^(?)
1005 90 00	35,37	134,84 ^(?) ^(?)
1007 00 90	52,45	142,53 ^(*)
1008 10 00	52,45	27,44
1008 20 00	52,45	93,65 ^(*)
1008 30 00	52,45	0,00 ^(?)
1008 90 10	(?)	(?)
1008 90 90	52,45	0,00
1101 00 00	64,78	209,72
1102 10 00	99,96	197,37
1103 11 10	82,30	300,16
1103 11 90	68,70	225,12

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 645/90 DER KOMMISSION

vom 16. März 1990

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 201/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1916/89 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 15. März 1990 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. März 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. März 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	3	4	5	6
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	5,87
1003 00 90	0	0	0	5,87
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	3	4	5	6	7
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	10,45	10,45
1107 10 99	0	0	0	7,81	7,81
1107 20 00	0	0	0	9,10	9,10

VERORDNUNG (EWG) Nr. 646/90 DER KOMMISSION

vom 16. März 1990

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der KN-Code 1006 10, 1006 20
und 1006 30⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1546/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2637/89 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 597/90⁽⁶⁾, festgesetzt
worden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3530/89⁽⁸⁾,
legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-

stellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im
karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den
überseeischen Ländern und Gebieten fest. Die Verord-
nung, die die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 ersetzen
soll, konnte vom Rat noch nicht formell verabschiedet
werden. Um einen Bruch in der Anwendung der Rege-
lung zu vermeiden, ist es angezeigt, die in der Verord-
nung (EWG) Nr. 486/85 vorgesehene Regelung unbe-
schadet der vom Rat später zu verabschiedenden endgül-
tigen Regelung als Erhaltungsmaßnahmen weiter anzu-
wenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2637/89 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-
preise und die heutigen Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. März 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1990

Für die Kommission —

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(²) ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.
(³) ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.
(⁴) ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 10.
(⁵) ABl. Nr. L 255 vom 1. 9. 1989, S. 8.
(⁶) ABl. Nr. L 61 vom 10. 3. 1990, S. 5.
(⁷) ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.
(⁸) ABl. Nr. L 347 vom 28. 11. 1989, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. März 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Portugal	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86	AKP/ÜLG (¹)(²)(³)	Drittländer (außer AKP/ÜLG) (³)
1006 10 21	—	—	152,01	311,23
1006 10 23	—	219,47	142,71	292,63
1006 10 25	—	219,47	142,71	292,63
1006 10 27	—	219,47	142,71	292,63
1006 10 92	—	—	152,01	311,23
1006 10 94	—	219,47	142,71	292,63
1006 10 96	—	219,47	142,71	292,63
1006 10 98	—	219,47	142,71	292,63
1006 20 11	—	—	190,92	389,04
1006 20 13	—	274,34	179,29	365,79
1006 20 15	—	274,34	179,29	365,79
1006 20 17	—	274,34	179,29	365,79
1006 20 92	—	—	190,92	389,04
1006 20 94	—	274,34	179,29	365,79
1006 20 96	—	274,34	179,29	365,79
1006 20 98	—	274,34	179,29	365,79
1006 30 21	13,05	—	245,39	514,63
1006 30 23	12,97	436,68	279,23	582,24
1006 30 25	12,97	436,68	279,23	582,24
1006 30 27	12,97	436,68	279,23	582,24
1006 30 42	13,05	—	245,39	514,63
1006 30 44	12,97	436,68	279,23	582,24
1006 30 46	12,97	436,68	279,23	582,24
1006 30 48	12,97	436,68	279,23	582,24
1006 30 61	13,90	—	261,69	548,09
1006 30 63	13,90	468,12	299,73	624,16
1006 30 65	13,90	468,12	299,73	624,16
1006 30 67	13,90	468,12	299,73	624,16
1006 30 92	13,90	—	261,69	548,09
1006 30 94	13,90	468,12	299,73	624,16
1006 30 96	13,90	468,12	299,73	624,16
1006 30 98	13,90	468,12	299,73	624,16
1006 40 00	2,17	—	77,70	161,41

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 551/85.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(³) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 647/90 DER KOMMISSION

vom 16. März 1990

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und BruchreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2638/89 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 598/90 ⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltendenPrämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt
werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben,
abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus
festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis
und Bruchreis mit Ursprung in Portugal sind auf Null
festgesetzt.(2) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus
festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis
und Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. März 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 255 vom 1. 9. 1989, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 61 vom 10. 3. 1990, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. März 1990 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 648/90 DER KOMMISSION

vom 16. März 1990

**zur Einstellung einer Ausschreibung betreffend die Lieferung von Weichweizen
im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 478/90⁽³⁾ eine Ausschreibung für die Lieferung von 7 000 Tonnen Weichweizen an Lesotho im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe eröffnet. Da die Bedingungen für diese Lieferung einer erneuten Prüfung unterzogen werden sollten, ist die betreffende Ausschreibung einzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Partie C des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 478/90 ist die Ausschreibung eingestellt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 51 vom 27. 2. 1990, S. 12.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 649/90 DER KOMMISSION

vom 16. März 1990

zur Eröffnung von Ausschreibungen für die Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von LämmernDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Markt-
organisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, insbesondere
auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2659/80 der Kommission
vom 17. Oktober 1980 mit Durchführungsbestimmungen
für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhal-
tung von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleisch-
sektors⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3496/88⁽³⁾, enthält insbesondere genaue Bestimmungen
über die Ausschreibung.Die Verordnung (EWG) Nr. 287/90 der Kommission vom
1. Februar 1990 mit Durchführungsbestimmungen zu den
Beihilfen für die private Lagerhaltung von Lammfleisch
zwischen dem 1. Januar und dem 30. April 1990⁽⁴⁾
enthält insbesondere das Verzeichnis der in Frage
kommenden Erzeugnisse und die Mindestmengen, für die
Angebote eingereicht werden können.Die Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 3013/89 hat die Eröffnung von Ausschrei-
bungen zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lager-
haltung zur Folge.Der genannte Artikel sieht die Anwendung dieser
Maßnahme unter Berücksichtigung der Lage, die in demjeweiligen Notierungsgebiet besteht, vor. Es empfiehlt
sich deshalb, daß die Ausschreibungen für jedes Gebiet,
in dem die Bedingungen erfüllt sind, getrennt eröffnet
werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Dänemark, Frankreich, Irland, Nordirland, der
Bundesrepublik Deutschland, den Niederlanden, Spanien,
Portugal und in Griechenland werden zur Festsetzung der
Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern
und Schlachtkörperhälften von Lämmern getrennte
Ausschreibungen eröffnet.Vorbehaltlich der Verordnung (EWG) Nr. 287/90 können
die Angebote bei den Interventionsstellen der betref-
fenden Mitgliedstaaten eingereicht werden.*Artikel 2*Die Angebote müssen spätestens am 11. April 1990 um
14.00 Uhr bei der zuständigen Interventionsstelle
vorliegen.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 12.⁽³⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 28.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 31 vom 2. 2. 1990, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 650/90 DER KOMMISSION

vom 16. März 1990

über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 323/90⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten
Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung
zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu
erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten
Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — über-
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-
wenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die
in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung

genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Code
zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3
genannten Begründungen.

Der Ausschuß für die Nomenklatur hat für das Erzeugnis
Nr. 2 der beigefügten Tabelle nicht innerhalb der ihm
von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung
genommen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen für die Erzeugnisse Nr. 1 und 3 der beige-
fügten Tabelle der Stellungnahme des Ausschusses für die
Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen
Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu
den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden
KN-Code.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1990

Für die Kommission

Henning CHRISTOPHERSEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1990, S. 7.

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
1. Kranzförmiger Artikel mit verschiedenen Durchmesser (7-35 cm), bestehend aus ganzen Weidenzweigen, geschält, lediglich zusammengedreht und ineinander gesteckt (siehe Foto Nr. 1)(*)	4602 10 91	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 1 zu Kapitel 6 sowie dem Wortlaut der KN-Code 4602 und 4602 10 91. Der Artikel kann nicht in das Kapitel 6 eingereiht werden, weil er nicht den Bedingungen der Anmerkung 1 zu Kapitel 6 entspricht.
2. Sportschuhe (Stiefel) mit Profil-Laufsohlen aus Kautschuk und mit Oberteil ganz aus Spinnstoff, auf das Stücke aus Leder und Stücke aus mit Kunststoff überzogenem Spinnstoff aufgenäht sind. Das Leder deckt ungefähr 59 % der Außenfläche ab, während auf Spinnstoff ungefähr 41 % entfallen (siehe Foto Nr. 2)(*)	6404 11 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkungen 3, 4 Buchstabe a) und der Unterpositions-Anmerkung 1 Buchstabe b) zur Kapitel 64 sowie nach dem Wortlaut der KN-Code 6404 und 6404 11 00. Wenn man die Leder- und Kunststoffteile, die Zubehör- oder Verstärkungsteile darstellen, abzieht, überwiegt die Außenfläche aus Spinnstoff.
3. Rechteckige oder quadratische Tafeln aus gezogenem, sog. „Gartenglas“, deren eine Kante leicht geglättet wurde und die üblicherweise zum Bau von Gewächshäusern verwendet werden	7004 90 70	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Code 7004 und 7004 90 70. Die Ware kann nicht in den KN-Code 7006 00 90 eingereiht werden, da sie nicht im Sinn dieses Code bearbeitet worden ist; denn das Glätten nur einer Kante ist technisch und wirtschaftlich gesehen ohne Bedeutung, und folglich ist die Ware nicht im Sinn der Erläuterungen (HS) zu KN-Code 7006 Buchstabe B bearbeitet worden.

(*) Die Fotos dienen lediglich zur Illustration.

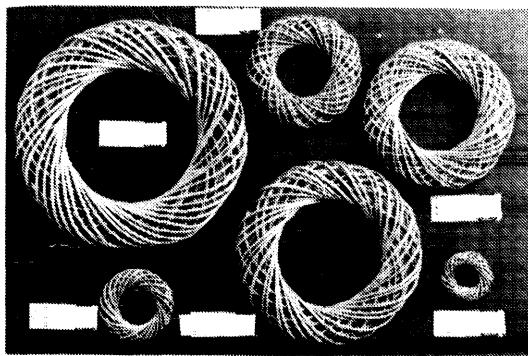


Foto Nr. 1

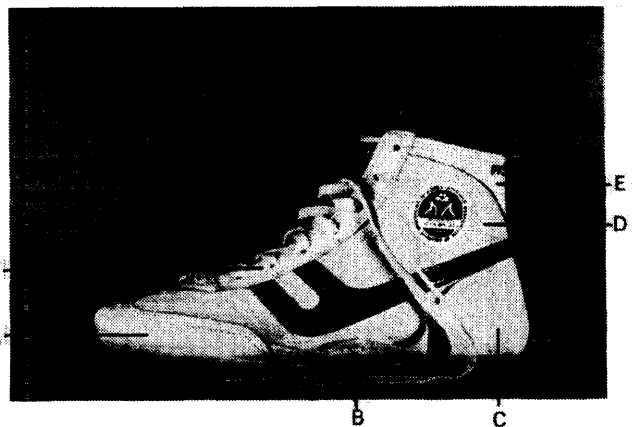


Foto Nr. 2

Die Teile A, B, C, E und F sind aus Leder.
Teil D ist aus Spinnstoff.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 651/90 DER KOMMISSION

vom 16. März 1990

zur Eröffnung eines zeitweiligen Verkaufs von Ölsaaten aus Beständen der spanischen InterventionsstelleDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 26 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3418/82 der
Kommission vom 20. Dezember 1982 über die Bedin-
gungen des Verkaufs von Ölsaaten aus Beständen der
Interventionsstellen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 676/89 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 724/67/EWG des
Rates vom 17. Oktober 1967 zur Festlegung der Interven-
tionsbedingungen für Ölsaaten in den letzten beiden
Monaten des Wirtschaftsjahres und zur Festlegung der
Grundsätze für den Absatz der von Interventionsstellen
aufgekauften Saaten ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1230/89 ⁽⁶⁾, werden Ölsaaten aus
Beständen der Interventionsstellen durch Ausschreibung
verkauft.Die Verordnung (EWG) Nr. 3418/82 bestimmt das
Verfahren und die beim Verkauf von Ölsaaten aus
Beständen der Interventionsstellen geltenden Bedin-
gungen. Nach Artikel 4 der genannten Verordnung kann
ein zeitweiliger Verkauf gemäß den Artikeln 5 bis 9
derselben Verordnung beschlossen werden.Angesichts der heutigen Marktlage empfiehlt es sich, den
zeitweiligen Verkauf von 5 294 Tonnen Sonnenblumen-
kerne und von 131 Tonnen Rapssamen aus Beständen der
spanischen Interventionsstelle zu eröffnen.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1990

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die spanische Interventionsstelle führt unter den Bedin-
gungen der Verordnung (EWG) Nr. 3418/82 einen
zeitweiligen Verkauf von 5 294 Tonnen Sonnenblumen-
kerne und von 131 Tonnen Rapssamen aus ihren
Beständen durch.*Artikel 2*(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung
endet am 30. März 1990.(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung
endet am 20. April 1990.(3) Der Lagerort wird in der von der spanischen Inter-
ventionsstelle zu veröffentlichenden Ausschreibungsbe-
kanntmachung angegeben.(4) Die Angebote müssen bei der spanischen Interven-
tionsstelle unter der nachstehenden Adresse eingereicht
werden :SENPA, Beneficencia, 8, 28004 Madrid (Tel. : 347 65 00 ;
Telex : 23427 SENPA E ; Telefax : 5219832).*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 360 vom 21. 12. 1982, S. 19.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 17. 3. 1989, S. 17.⁽⁵⁾ ABl. Nr. 252 vom 19. 10. 1967, S. 10.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 23.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 652/90 DER KOMMISSION

vom 16. März 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3879/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5c Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3c der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3880/89 ⁽⁴⁾, können die Mitgliedstaaten zusätzliche oder spezifische Referenzmengen Erzeugern zuteilen, die mit Genehmigung der Kommission bestimmt werden, sofern nicht bereits solche Mengen zugeteilt worden sind und dabei die garantierte Höchstmenge nach Artikel 5c Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 überschritten worden ist. Für diesen Zweck wurde die garantierte Höchstmenge mit der Verordnung (EWG) Nr. 3881/89 des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Festlegung der Gemeinschaftsreserve für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse für die Zeit vom 1. April 1989 bis zum 31. März 1990 ⁽⁵⁾ auf 1 039 885,740 Tonnen erhöht. Da die genannte Menge jetzt aufzuteilen ist, muß die Verordnung (EWG)

Nr. 1546/88 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3835/89 ⁽⁷⁾, geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 dritter Absatz der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 wird folgender Buchstabe c) angefügt :

„c) 1 039 885,740 Tonnen sind für die Zuteilung gemäß Artikel 3c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 an Erzeuger, die mit Genehmigung der Kommission ausgewählt worden sind, sowie gemäß Absatz 2 desselben Artikels bestimmt.

Diese Menge wird wie folgt aufgeteilt (in Tonnen) :

— Belgien :	32 110
— Dänemark :	48 820
— Deutschland :	234 230
— Griechenland :	5 370
— Spanien :	46 500
— Frankreich :	256 340
— Irland :	52 800
— Italien :	87 980
— Luxemburg :	2 650
— Niederlande :	119 790
— Vereinigtes Königreich :	153 295,740 ⁸ .

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 27. 12. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 378 vom 27. 12. 1989, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 378 vom 27. 12. 1989, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 139 vom 4. 6. 1988, S. 12.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 372 vom 20. 12. 1989, S. 27.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 653/90 DER KOMMISSION

vom 16. März 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 999/89 über eine Dauerausschreibung hinsichtlich bestimmter Fristen für die Vorlage der Angebote zur Ausfuhr von Zucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz
2, Artikel 18 Absatz 5 und Artikel 19 Absätze 4 und 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates
vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im
Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf
dem Weltmarkt ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 999/89 der Kom-
mission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1381/89 ⁽⁵⁾, führen die Mitgliedstaaten wöchentliche Teil-
ausschreibungen für die Ausfuhr von Zucker durch. Aus
verwaltungstechnischen Gründen sind einige der für die
Teilausschreibungen vorgesehenen Termine zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 999/89
werden folgende Gedankenstriche angefügt :

- „— die für Mittwoch, den 25. April 1990 vorgesehen ist,
am Dienstag, dem 24. April 1990 um 10.30 Uhr ;
- die für Mittwoch, den 2. und 9. Mai 1990 vorgesehen
ist, am Donnerstag, dem 3. bzw. 10. Mai 1990 um
10.30 Uhr.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. März 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1989, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 139 vom 23. 5. 1989, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 654/90 DER KOMMISSION

vom 16. März 1990

zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden WarenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungsbeträge, die ab 1. März 1990 bei der
Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in
Form von Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrages
fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung
(EWG) Nr. 521/90 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
521/90 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,
führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstat-
tungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung
zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in der Verordnung (EWG) Nr. 521/90 festgesetzten
Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verord-
nung angegeben geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 17. März 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1990

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1990, S. 76.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. März 1990 zur Änderung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Erstattungssätze in ECU/100 kg:

Weißzucker:	24,86
Rohzucker:	22,87
Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet):	$24,86 \times \frac{S^{(1)}}{100}$ oder
Falls diese Sirupe durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohzucker hergestellt worden sind, auch nach dem Auflösen invertiert:	der oben festgesetzte Satz für 100 kg des für die Auflösung verwendeten Weiß- oder Rohzuckers
Melassen:	—
Isoglukose ⁽²⁾ :	24,86 ⁽²⁾

(¹) „S“ drückt bei einer Reinheit des Sirups

- von mindestens 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet,
- von mindestens 85, jedoch weniger als 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an extraktionsfähigem Zucker von 100 kg Sirupen aus.

(²) Erzeugnisse, durch Isomerisierung von Glukose gewonnen, mit einem Fruktosegehalt von mindestens 41 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, und einem Gesamtgehalt von Polysacchariden und Oligosacchariden einschließlich Di- oder Trisacchariden von höchstens 8,5 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse.

(³) Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 655/90 DER KOMMISSION

vom 16. März 1990

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Kopfsalat mit
Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in
Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die
Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3103/89 der Kommission
vom 16. Oktober 1989 zur Festsetzung der Referenzpreise
für Kopfsalat für das Wirtschaftsjahr 1989/90 ⁽³⁾ wurde der
Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf
82,34 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Zeitraum vom
1. März bis 31. Mai 1990 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v.H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsen-
tative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2118/74 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EWG) Nr. 3811/85 ⁽⁵⁾, müssen die zu
berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen
Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf
anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Kopfsalat mit
Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika an
zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6
ECU unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine
Ausgleichsabgabe für diesen Kopfsalat erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates ⁽⁶⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während des bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
gehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Kopfsalat (KN-Code 0705 11 10) mit
Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika wird
eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 1,50 ECU je 100 kg
Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 298 vom 17. 10. 1989, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 656/90 DER KOMMISSION

vom 16. März 1990

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Süßorangen
mit Ursprung in Ägypten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1119/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in
Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die
Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3104/89 der Kommission
vom 16. Oktober 1989 zur Festsetzung des Referenz-
preises für frische Süßorangen für das Wirtschaftsjahr
1989/90⁽³⁾ wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse
der Güteklasse I auf 22,66 ECU je 100 kg Eigengewicht
für den Zeitraum vom 1. Dezember 1989 bis 31. Mai
1990 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle
und Abgaben unter den Bedingungen der Verordnung
(EWG) Nr. 3982/89 vom 20. Dezember 1989 über die
Modulation des Einfuhrpreises für Zitrusfrüchte mit
Ursprung in bestimmten Drittländern des Mittelmeer-
raumes⁽⁴⁾ verringert werden. Der Begriff repräsentative
Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2118/74⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3811/85⁽⁶⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notie-
rungen auf den repräsentativen Märkten und unter
bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festge-
stellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für frische Süß-
orangen mit Ursprung in Ägypten an zwei aufeinanderfol-
genden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem
Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe
für diese frischen Süßorangen erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁸⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während des bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einführen von frischen Süßorangen (KN-Code ex
0805 10) mit Ursprung in Ägypten wird eine Ausgleichs-
abgabe in Höhe von 2,42 ECU je 100 kg Eigengewicht
angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 298 vom 17. 10. 1989, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 380 vom 29. 12. 1989, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 657/90 DER KOMMISSION
vom 16. März 1990
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1920/89 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 634/90 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1920/89 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. März 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 69 vom 16. 3. 1990, S. 49.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. März 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	27,65 ⁽¹⁾
1701 11 90	27,65 ⁽¹⁾
1701 12 10	27,65 ⁽¹⁾
1701 12 90	27,65 ⁽¹⁾
1701 91 00	32,05
1701 99 10	32,05
1701 99 90	32,05 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 658/90 DER KOMMISSION

vom 16. März 1990

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 500/90 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 500/90 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 500/90 werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. März 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1990, S. 25.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. März 1990 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
1702 20 10	0,3205	—
1702 20 90	0,3205	—
1702 30 10	—	43,21
1702 40 10	—	43,21
1702 60 10	—	43,21
1702 60 90	0,3205	—
1702 90 30	—	43,21
1702 90 60	0,3205	—
1702 90 71	0,3205	—
1702 90 90	0,3205	—
2106 90 30	—	43,21
2106 90 59	0,3205	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 659/90 DER KOMMISSION

vom 16. März 1990

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 18. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf
dem Zuckersektor anzuwenden sind, wurden durch die
Verordnung (EWG) Nr. 499/90⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
499/90 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durch-

führungsbestimmungen auf die Angaben, über die die
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die
gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die zu gewährende Erstattung bei der Ausfuhr in unver-
ändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81
genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der
Verordnung (EWG) Nr. 499/90 wird gemäß den im
Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abge-
ändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. März 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1990, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. März 1990 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses ⁽¹⁾	Betrag der Erstattung für 100 kg Trockenstoff ⁽²⁾
1702 40 10 100		24,86
1702 60 10 000		24,86
1702 60 90 000	0,2486	
1702 90 30 000		24,86
1702 90 60 000	0,2486	
1702 90 71 000	0,2486	
1702 90 90 900	0,2486	
2106 90 30 000		24,86
2106 90 59 000	0,2486	

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 660/90 DER KOMMISSION
vom 16. März 1990
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in
unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 613/90 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 613/90 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,

über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,
daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entspre-
chend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern
sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verord-
nung (EWG) Nr. 613/90 festgesetzt wurden, werden wie
im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. März 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1990, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. März 1990 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	22,87 ⁽¹⁾	
1701 11 90 910	22,87 ⁽¹⁾	
1701 11 90 950	⁽²⁾	
1701 12 90 100	22,87 ⁽¹⁾	
1701 12 90 910	22,87 ⁽¹⁾	
1701 12 90 950	⁽²⁾	
1701 91 00 000		0,2486
1701 99 10 100	24,86	
1701 99 10 910	24,86	
1701 99 10 950	24,86	
1701 99 90 100		0,2486

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 661/90 DER KOMMISSION
vom 16. März 1990
zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 448/90 ⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblu-
menkerne ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2216/88 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)
Nr. 588/90 der Kommission ⁽⁷⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 635/90 ⁽⁸⁾, festgesetzt.

Da für das Wirtschaftsjahr 1990/91 der Richtpreis für
Raps- und Rübensamen und die Kürzung der Beihilfe,
die sich aus der Anwendung der Regelung der garanti-
erten Höchstmengen ergibt, noch nicht bestehen,
konnte der für dieses Wirtschaftsjahr geltende Beihilfebe-
trag im Falle der Vorausfestsetzung nur vorläufig
berechnet werden ; dieser Betrag darf daher nur vorläufig

angewendet werden und wird zu bestätigen oder zu
ändern sein, sobald die Preise und flankierenden
Maßnahmen insbesondere deren, die die Regelung der
garantierten Höchstmengen betreffen, für das Wirtschafts-
jahr 1990/91 bekannt sind.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 588/90 genannten Modalitäten auf die Angaben, über
die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß
die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu
dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse
gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 2681/83 der Kommission ⁽⁹⁾ sind in den Anhängen
festgesetzt.

(2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14
der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates ⁽¹⁰⁾ für in
Spanien geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang
III festgesetzt.

(3) Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1920/87 des
Rates ⁽¹¹⁾ für in Portugal geerntete und verarbeitete
Sonnenblumenkerne vorgesehene Sonderbeihilfe ist in
Anhang III festgesetzt.

(4) Die Höhe der Beihilfe im Falle der Vorausfestset-
zung für das Wirtschaftsjahr 1990/91 bei Raps- und
Rübensamen wird mit Wirkung vom 17. März 1990
bestätigt oder geändert, um den für das Wirtschaftsjahr
1990/91 festgesetzten Preisen und den flankierenden
Maßnahmen sowie der Anwendung der Regelung der
garantierten Höchstmengen für dieses Wirtschaftsjahr
Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. März 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 47 vom 23. 2. 1990, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 59 vom 8. 3. 1990, S. 39.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 69 vom 16. 3. 1990, S. 51.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 18.

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen, andere als „Doppelnul“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
	3	4	5	6	7 ⁽¹⁾	8 ⁽¹⁾
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	1,170	1,170	1,170	1,170	1,770	1,770
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	23,500	23,500	23,500	21,000	19,000	19,000
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	55,80	55,80	55,81	50,01	45,30	45,53
— Niederlande (hfl)	61,99	61,99	61,99	55,39	50,12	50,37
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 134,74	1 134,74	1 134,74	1 014,03	917,45	917,45
— Frankreich (ffrs)	178,49	178,45	178,41	158,79	143,34	143,34
— Dänemark (dkr)	209,86	209,86	209,86	187,53	169,67	169,43
— Irland (Ir £)	19,866	19,862	19,857	17,673	15,954	15,954
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	14,376	14,343	14,284	12,127	10,883	10,756
— Italien (Lit)	39 141	39 128	39 116	34 737	32 687	32 562
— Griechenland (Dr)	4 048,09	4 040,84	3 999,00	3 404,95	3 669,25	3 557,42
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	178,89	178,89	178,89	178,89	270,63	270,63
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 307,07	3 307,76	3 304,46	2 919,15	2 705,58	2 678,10
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	4 895,03	4 893,79	4 879,48	4 342,92	4 142,72	4 069,36

(¹) Im Fall der Voraussetzung für das Wirtschaftsjahr 1990/91 vorbehaltlich der festzusetzenden Preise und flankierenden Maßnahmen sowie der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen.

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübensamen „Doppelnul“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7 ⁽¹⁾	5. Term. 8 ⁽¹⁾
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	3,670	3,670	3,670	3,670	4,270	4,270
— Portugal	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500
— Andere Mitgliedstaaten	26,000	26,000	26,000	23,500	21,500	21,500
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	61,70	61,71	61,71	55,91	51,20	51,43
— Niederlande (hfl)	68,58	68,58	68,58	61,99	56,71	56,97
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 255,46	1 255,46	1 255,46	1 134,74	1 038,17	1 038,17
— Frankreich (ffrs)	197,73	197,70	197,66	178,03	162,59	162,59
— Dänemark (dkr)	232,18	232,18	232,18	209,86	192,00	191,76
— Irland (Ir £)	22,008	22,003	21,999	19,815	18,096	18,096
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	16,137	16,103	16,045	13,888	12,658	12,531
— Italien (Lit)	43 391	43 378	43 366	38 987	37 027	36 902
— Griechenland (Dr)	4 528,02	4 520,77	4 478,94	3 884,89	4 193,03	4 081,20
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	561,13	561,13	561,13	561,13	652,87	652,87
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 689,31	3 690,00	3 686,70	3 301,39	3 087,82	3 060,34
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	499,40	499,40	499,40	499,40	512,33	512,33
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	5 394,43	5 393,19	5 378,88	4 842,32	4 655,05	4 581,68

⁽¹⁾ Im Fall der Vorausfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1990/91 vorbehaltlich der festzusetzenden Preise und flankierenden Maßnahmen sowie der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen.

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	6,890	6,890	6,890	6,890	6,890
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	33,000	33,000	32,500	32,500	30,500
2. Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (1):					
— Deutschland (DM)	78,24	78,24	77,08	77,13	72,45
— Niederlande (hfl)	87,05	87,05	85,73	85,73	80,45
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 593,47	1 593,47	1 569,33	1 569,33	1 472,75
— Frankreich (ffrs)	251,56	251,51	247,54	247,54	231,84
— Dänemark (dkr)	294,69	294,69	290,23	290,23	272,37
— Irland (Ir £)	27,998	27,993	27,551	27,551	25,803
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	21,010	20,970	20,482	20,441	18,746
— Italien (Lit)	55 270	55 255	54 364	54 364	50 861
— Griechenland (Dr)	5 859,61	5 850,99	5 694,85	5 662,88	5 211,72
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	1 053,45	1 053,45	1 053,45	1 053,45	1 053,45
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 062,22	4 063,04	3 984,47	3 975,28	3 673,73
c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:					
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in Spanien (Esc)	7 393,17	7 391,66	7 271,47	7 250,83	6 827,79
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	7 231,58	7 230,11	7 112,54	7 092,35	6 678,56
3. Ausgleichsbeihilfen:					
— für Spanien (Pta)	4 033,14	4 033,97	3 955,81	3 946,62	3 645,07
4. Sonderbeihilfe:					
— für Portugal (Esc)	7 231,58	7 230,11	7 112,54	7 092,35	6 678,56

(1) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0223450 zu multiplizieren.

ANHANG IV

Umrechnungskurse des Ecu, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7	5. Term. 8
DM	2,039680	2,035060	2,031060	2,026880	2,026880	2,016250
hfl	2,296380	2,292570	2,288780	2,284910	2,284910	2,273160
bfrs/lfrs	42,398300	42,384600	42,369200	42,345600	42,345600	42,279700
ffrs	6,897550	6,895750	6,894460	6,894060	6,894060	6,887140
dkr	7,821580	7,833770	7,840010	7,848310	7,848310	7,871670
Ir £	0,766311	0,766242	0,766682	0,766821	0,766821	0,768927
£ Stg	0,736518	0,739422	0,741803	0,744317	0,744317	0,751266
Lit	1 505,72	1 508,06	1 510,38	1 512,46	1 512,46	1 518,96
Dr	193,20400	194,17600	196,33800	198,21400	198,21400	203,65600
Esc	180,08000	180,89700	181,71900	182,81000	182,81000	186,24500
Pta	131,07000	131,55700	131,93400	132,37100	132,37100	133,60100

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 5. März 1990

über die Zulassung reinrassiger Zuchtschweine zur Zucht

(90/118/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 88/661/EWG des Rates vom 19.
Dezember 1988 über die tierzüchterischen Normen für
Zuchtschweine⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Richtlinie 88/661/EWG soll insbesondere der
innergemeinschaftliche Handel mit reinrassigen Zucht-
schweinen schrittweise liberalisiert werden. Dies erfordert
eine ergänzende Harmonisierung hinsichtlich der Zulas-
sung solcher Tiere zur Zucht.

Die Bestimmungen über die Zulassung zur Zucht
betreffen sowohl die Tiere als auch den Samen, die
Eizellen und die Embryonen der Tiere.

Dabei muß vermieden werden, daß einzelstaatliche
Bestimmungen über die Zulassung reinrassiger Zucht-
schweine sowie deren Samen, Eizellen und Embryonen
zur Zucht den innergemeinschaftlichen Handel verbieten,
beschränken oder behindern; dies gilt sowohl für die
natürliche Deckung als auch für die künstliche Besamung
oder die Entnahme von Eizellen oder Embryonen.

Für weibliche reinrassige Zuchtschweine sowie ihre
Eizellen und Embryonen dürfen hinsichtlich der Zucht
keine Verbote, Beschränkungen oder Behinderungen
bestehen.

Die künstliche Besamung ist eine wertvolle Technik für
die Verbreitung der besten Zuchttiere und somit für die
Verbesserung der Schweinezucht. Jedoch muß jegliche

Verschlechterung der genetischen Eigenschaften
vermieden werden, insbesondere bei den männlichen
Zuchttieren; bei diesen muß der genetische Wert und
das Fehlen erblicher Belastungen gewährleistet sein.

In diesem Zusammenhang muß unterschieden werden
einerseits zwischen der Zulassung zur künstlichen Besa-
mung von reinrassigen Zuchtschweinen und ihres
Samens, die allen für ihre Rasse in einem Mitgliedstaat
vorgesehenen amtlichen Tests unterworfen worden sind,
und andererseits von Zuchtschweinen und ihres Samens,
die nur zu amtlichen Prüfungszwecken zugelassen
werden.

Es ist zweckmäßig, ein Verfahren zur Lösung von Streit-
fällen zu schaffen, falls sich bei der Bewertung der
Prüfungsergebnisse Schwierigkeiten ergeben.

Die Vorschrift, daß mit dem Samen, den Eizellen und
den Embryonen nur amtlich anerkanntes Personal
umgehen darf, dürfte gewährleisten, daß das gewünschte
Ziel erreicht wird.

In Anbetracht der besonderen Gegebenheiten in Spanien
und Portugal muß eine zusätzliche Frist zur Durchfüh-
rung dieser Richtlinie in diesen Mitgliedstaaten vorge-
sehen werden. —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß — unbeschadet der
tierseuchenrechtlichen Regeln — folgendes nicht
verboten, beschränkt oder behindert wird :

— die Zulassung reinrassiger weiblicher Zuchtschweine
zur Zucht,

(¹) ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1988, S. 36.

- die Zulassung reinrassiger männlicher Zuchtschweine zur natürlichen Deckung,
- die Verwendung von Eizellen und Embryonen reinrassiger weiblicher Zuchtschweine.

Artikel 2

(1) Ein Mitgliedstaat darf folgendes nicht verbieten, beschränken oder behindern:

- die Zulassung reinrassiger männlicher Zuchtschweine zur künstlichen Besamung in seinem Gebiet oder die Verwendung ihres Samens, wenn diese Tiere in einem Mitgliedstaat aufgrund ihrer Leistungskontrolle und genetischen Bewertung zur künstlichen Besamung zugelassen worden sind, sofern diese gemäß der Entscheidung 89/507/EWG der Kommission⁽¹⁾ vorgenommen wurde;
- die Zulassung reinrassiger männlicher Zuchtschweine zu amtlichen Prüfungszwecken oder die Verwendung ihres Samens in den Mengen, die zur Durchführung ihrer Leistungskontrolle und genetischen Bewertung erforderlich sind, sofern diese gemäß der Entscheidung 89/507/EWG von zugelassenen Verbänden und Organismen vorgenommen wurde.

(2) Bei Streitigkeiten über die Durchführung des Absatzes 1, namentlich über die Bewertung der Prüfungsergebnisse, haben die Züchter das Recht, das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen.

Aufgrund des Gutachtens dieses Sachverständigen können auf Antrag eines Mitgliedstaates nach dem Verfahren des Artikels 4 entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

(3) Die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu Absatz 2 werden nach dem Verfahren des Artikels 4 erlassen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß — unbeschadet der tierseuchenrechtlichen Regeln — Samen, Eizellen und Embryonen, die vermarktet werden sollen, von einer amtlich anerkannten Stelle oder von amtlich anerkanntem Personal gewonnen, behandelt und aufbewahrt werden.

Artikel 4

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so berät der mit dem Beschluß 77/505/EWG⁽²⁾ eingesetzte Ständige Tierzuchtausschuß nach den Bestimmungen des Artikels 11 der Richtlinie 88/661/EWG⁽³⁾.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik wird jedoch eine zusätzliche Frist von zwei Jahren eingeräumt, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 5. März 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. WALSH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 247 vom 23. 8. 1989, S. 43.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 12. 8. 1977, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1988, S. 36.

RICHTLINIE DES RATES

vom 5. März 1990

über die Zulassung hybrider Zuchtschweine zur Zucht

(90/119/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 88/661/EWG des Rates vom
19. Dezember 1988 über die tierzüchterischen Normen
für Zuchtschweine⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Richtlinie 88/661/EWG soll insbesondere der
innergemeinschaftliche Handel mit hybriden Zucht-
schweinen schrittweise liberalisiert werden. Dies erfordert
eine ergänzende Harmonisierung hinsichtlich der Zulas-
sung solcher Tiere zur Zucht.

Die Bestimmungen über die Zulassung zur Zucht
betreffen sowohl die Tiere selbst als auch den Samen, die
Eizellen und die Embryonen der Tiere.

Dabei muß vermieden werden, daß einzelstaatliche
Bestimmungen über die Zulassung hybrider Zucht-
schweine sowie deren Samen, Eizellen und Embryonen
zur Zucht den innergemeinschaftlichen Handel verbieten,
beschränken oder behindern ; dies gilt sowohl für die
natürliche Deckung als auch für die künstliche Besamung
oder die Entnahme von Eizellen oder Embryonen.

Für weibliche und männliche hybride Zuchtschweine
sowie ihre Eizellen und Embryonen dürfen hinsichtlich
der Zucht keine Verbote, Beschränkungen oder Behinde-
rungen bestehen.

Die Vorschrift, daß mit dem Samen, den Eizellen und
den Embryonen nur amtlich anerkanntes Personal
umgehen darf, dürfte gewährleisten, daß das gewünschte
Ziel erreicht wird.

In Anbetracht der besonderen Bedingungen in Spanien
und Portugal muß eine zusätzliche Frist zur Durchfüh-
rung dieser Richtlinie in diesen Mitgliedstaaten vorge-
sehen werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß — unbeschadet der
tierseuchenrechtlichen Regeln — folgendes nicht
verboten, beschränkt oder behindert wird :

— die Zulassung hybrider weiblicher Zuchtschweine zur
Zucht,

- die Zulassung hybrider männlicher Zuchtschweine
zur natürlichen Deckung,
- die Zulassung hybrider männlicher Zuchtschweine,
deren Linie einer Leistungskontrolle und genetischen
Bewertung unterworfen worden ist, zur künstlichen
Besamung,
- die Verwendung des Samens der im dritten Gedan-
kenstrich genannten Tiere,
- die Zulassung hybrider männlicher Zuchtschweine zu
amtlichen Prüfungszwecken oder die Verwendung
ihres Samens in den Mengen, die zur Durchführung
ihrer Leistungskontrolle und genetischen Bewertung
erforderlich sind,
- die Verwendung von Eizellen und Embryonen
hybrider weiblicher Zuchtschweine.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß — unbe-
schadet der tierseuchenrechtlichen Regeln — Samen,
Eizellen und Embryonen, die vermarktet werden sollen,
von einer amtlich anerkannten Stelle oder von amtlich
anerkanntem Personal gewonnen, behandelt und aufbe-
wahrt werden.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts-
und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie späte-
stens am 1. Januar 1991 nachzukommen. Sie setzen die
Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Repu-
blik wird jedoch eine zusätzliche Frist von zwei Jahren
eingeräumt, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 5. März 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. WALSH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1988, S. 36.

RICHTLINIE DES RATES

vom 5. März 1990

zur Änderung der Richtlinie 88/407/EWG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr

(90/120/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 21 der genannten Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten dieser spätestens am 1. Januar 1990 nachkommen.

Zur Ermöglichung einer wirksamen Anwendung dieser Richtlinie sollten bestimmte Änderungen ihrer Anhänge vorgenommen werden, die der Entwicklung Rechnung tragen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 88/407/EWG wird wie folgt geändert:

1. Anhang B Kapitel II Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer iii) wird wie folgt ergänzt:

„bis zum 30. Juni 1990 können die Mitgliedstaaten jedoch von einer Berücksichtigung der Testergebnisse absehen, wenn der Samen einer Leukozytenuntersuchung — mit negativem Befund — unterzogen wurde. Die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten daß derartige Samen bzw. die mit solchem Samen erzeugten Embryos nicht in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr gelangen;“

b) Ziffer iv) erhält folgende Fassung:

„iv) zum Nachweis der infektiösen Rhinotracheitis des Rindes oder des infektiösen Bläschenausschlags des Rindes einem Serumneutralisationstest oder ELISA-Test mit negativem Befund. Bis zum 31. Dezember 1992 gilt jedoch folgendes:

— diese Tests brauchen bei männlichen Rindern, die solchen Tests mit positivem Befund bei einer serologischen Untersu-

chung nach Maßgabe dieser Richtlinie bereits unterzogen worden sind, nicht durchgeführt zu werden;

— gegen die vorstehend genannten Krankheiten kann eine Impfung bei männlichen Rindern mit negativem serologischen Befund vorgenommen werden; hierfür wird entweder eine Dosis einer temperaturempfindlichen Lebendvakzine intranasal oder es werden zwei Dosen eines inaktivierten Impfstoffs im Abstand von nicht weniger als drei Wochen und nicht mehr als vier Wochen verabreicht; in der Folgezeit ist die Impfung nach nicht mehr als sechs Monaten zu wiederholen;“

c) Ziffer v) wird wie folgt ergänzt:

„Männliche Tiere, die nicht zur Samenentnahme verwendet werden, können jedoch von dem Fluoreszenzantikörpertest oder der kulturellen Untersuchung auf Infektion „campylobacter fetus“ befreit werden mit der Maßgabe, daß diese Tiere erst wieder zur Samenproduktion zugelassen werden können, wenn sie diesem Test bzw. dieser Untersuchung unterzogen worden sind und sich dabei ein negativer Befund ergeben hat.“

2. In Anhang B Kapitel II Nummer 3 ist folgender Absatz hinzuzufügen:

„Bis zum 31. Dezember 1992:

— brauchen diese Bestimmungen jedoch nicht auf männliche Rinder mit positivem serologischen Befund angewandt zu werden, die vor ihrer gemäß dieser Richtlinie in der Besamungsstation vorgenommenen ersten Impfung bei einem Serumneutralisationstest oder ELISA-Test auf infektiöse Rhinotracheitis/infektiösen Bläschenausschlag des Rindes einen negativen Befund gezeigt haben;

— sind die in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Rinder mit serologisch positivem Befund zu isolieren, deren Samen gemäß den Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 1 Unterabsätze 2, 3, 4 und 5 betreffend den Handel mit Samen solcher Rinder zum innergemeinschaftlichen Handel zugelassen werden kann.“

3. Anhang C wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe b) Ziffer ii) sind im ersten Gedankenstrich die Worte „vor ihrer Verbringung in die Station“ und im zweiten Gedankenstrich „vor ihrer Aufnahme in die Station“ zu streichen.

b) In Nummer 3 Ziffer ii) ist nach dem Wort „versiegelt“ einzufügen: „und nummeriert“.

(¹) ABl. Nr. L 194 vom 22. 7. 1988, S. 10.

4. In Anhang D erhält Abschnitt IV die im Anhang der vorliegenden Richtlinie enthaltene Fassung.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. April 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 5. März 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

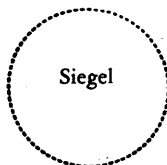
J. WALSH

ANHANG

„IV. Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes :

1. Der vorstehend bezeichnete Samen wurde unter Bedingungen entnommen, aufbereitet und gelagert, die den Normen der Richtlinie 88/407/EWG entsprechen.
2. Der vorstehend bezeichnete Samen wurde in einem versiegelten Behältnis und unter Bedingungen zum Versandort gebracht, die den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG entsprechen : dieses Behältnis trägt die Nummer
3. Der vorstehend bezeichnete Samen wurde in einer Besamungsstation entnommen, in der alle männlichen Rinder bei einem entsprechend der Richtlinie 88/407/EWG durchgeführten Serumneutralisationstest oder ELISA-Test auf infektiöse Rhinotracheitis des Rindes oder infektiösen Bläschenausschlag des Rindes einen negativen Befund gezeigt haben⁽¹⁾.
4. Der vorstehend bezeichnete Samen wurde männlichen Rindern entnommen,
 - i) die bei einem entsprechend der Richtlinie 88/407/EWG durchgeführten Serumneutralisationstest oder ELISA-Test auf infektiöse Rhinotracheitis des Rindes oder infektiösen Bläschenausschlag des Rindes einen negativen Befund gezeigt haben⁽¹⁾; oder
 - ii) die bei den Tests nach Ziffer i) einen positiven Befund, bei den gleichen Tests vor einer gemäß dieser Richtlinie in der Besamungsstation vorgenommenen ersten Impfung jedoch einen negativen Befund gezeigt haben⁽¹⁾; oder
 - iii) die bei einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse Rhinotracheitis des Rindes oder infektiösen Bläschenausschlag des Rindes einen positiven Befund gezeigt haben und nicht entsprechend der Richtlinie 88/407/EWG geimpft worden sind⁽¹⁾; in diesem Fall stammt der Samen aus einer Sendung, die — mit negativem Befund — einem Inokulationstest oder einem Virusnachweistest⁽¹⁾ nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 88/407/EWG im Laboratorium⁽²⁾ unterzogen wurde.
5. Der vorstehend bezeichnete Samen wurde männlichen Rindern entnommen,
 - i) die nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind⁽¹⁾ oder
 - ii) die entsprechend der Richtlinie 88/407/EWG gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind⁽¹⁾; in diesem Fall stammt der Samen/stammt der Samen nicht⁽¹⁾ aus einer Entnahme, von der höchstens 10 % für Handelszwecke entnommenen Samens (mindestens jedoch 5 Portionen) dem Virusnachweistest auf Maul- und Klauenseuche im Laboratorium⁽²⁾ — mit negativem Befund — unterzogen wurde.

Ausgefertigt in am

.....
(Unterschrift).....
(Name in Druckbuchstaben)⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.⁽²⁾ Name des nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 88/407/EWG bezeichneten Laboratoriums."

KOMMISSION

ZWÖLFTE RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 20. Februar 1990

zur Anpassung der Anhänge II, III, IV, V und VI der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt

(90/121/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/679/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen können bestimmte vorläufig zugelassene Farbstoffe, Stoffe und Konservierungsstoffe endgültig zugelassen werden, während für andere ein endgültiges Verbot ausgesprochen oder die Zulassung für einen bestimmten Zeitraum verlängert werden muß.

Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit muß die Verwendung bestimmter Farbstoffe, von 11- α -Hydroxypregn-4-en-3,20-dion und sein Ester, von Hormonen, von Zirkonium mit Ausnahme bestimmter Komplexe, von Tyrothricin, von Antiandrogenen mit Steroid-Grundgerüst, von Acetonitril sowie von Tetrahydrozolin und seine Salze untersagt werden.

Aufgrund der neuesten wissenschaftlichen und technischen Forschungen kann Bleiacetat als Haarfärbemittel in kosmetischen Mitteln mit bestimmten Einschränkungen und unter bestimmten Bedingungen zugelassen werden, wenn auf dem Etikett ein Warnhinweis betreffend den Gesundheitsschutz angebracht wird.

Die Verwendung der Lacke des Farbstoffes CI 17 200 sollte genehmigt werden.

Aufgrund der neuesten wissenschaftlichen und technischen Forschungsarbeiten kann die Verwendung von 3-Decyloxy-2-hydroxy-1-aminopropanhydrochlorid als Konservierungsstoff sowie des Farbstoffes Solvent Yellow

98 in Mitteln zur Nagelpflege unter bestimmten Einschränkungen und Bedingungen zugelassen werden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse auf dem Gebiet der kosmetischen Mittel an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 76/768/EWG wird wie folgt geändert :

1. Anhang II :

- in Nummer 39 werden die Worte „soweit sie nicht in Anhang V genannt sind“ gestrichen ;
- in Nummer 194 werden die Worte „ausgenommen die namentlich in Anhang V aufgeführten“ gestrichen ;
- in Nummer 289 werden die Worte „Bleiverbindungen, ausgenommen die namentlich in Anhang V genannten“, durch die Worte „Bleiverbindungen, ausgenommen die namentlich in Anhang III, Nummer 55, genannten, unter den angegebenen Bedingungen“ ersetzt ;
- in den Nummern 376 und 377 werden die Worte „und seine (ihre) Salze“ eingefügt ;
- folgende Nummern werden angefügt :
 - 385. 11- α -Hydroxypregn-4-en-3,20-dion und sein Ester,
 - 386. Farbstoff CI 42 640,
 - 387. Farbstoff CI 13 065,
 - 388. Farbstoff CI 42 535,
 - 389. Farbstoff CI 61 554,
 - 390. Antiandrogene mit Steroidgrundgerüst,
 - 391. Zirkonium und seine Derivate mit Ausnahme der in Nummer 50 von Anhang III Teil 1 genannten Komplexe und der Zirkonium-lacke, -pigmente oder -salze der mit dem Hinweis⁽²⁾ von Anhang IV Teil 1 aufgeführten Farbstoffe,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 169.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 398 vom 30. 12. 1989, S. 25.

392. Tyrothricin,

393. Acetonitril,

394. Tetrahydrozolin und seine Salze.

wird durch die Worte „nicht in Hygienemitteln für Kinder unter drei Jahren verwenden“ ersetzt ;

2. In Anhang III, erster Teil, in der französischen Fassung :

— unter der laufenden Nummer 1, Borsäure,

a) der Wortlaut der Spalte e) „nicht in Pflegemitteln für Kinder unter drei Jahren verwenden“

b) der Wortlaut der Spalte f) „nicht in Pflegemitteln für Kinder unter drei Jahren verwenden“ wird durch die Worte „nicht in Hygienemitteln für Kinder unter drei Jahren verwenden“ ersetzt.

3. In Anhang III, erster Teil, wird die laufende Nummer 55 angefügt :

a	b	c	d	e	f
55	Bleiacetat	Nur als Haarfärbemittel	0,6 % berechnet als Blei		Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Kontakt mit den Augen vermeiden. Nach Anwendung Hände waschen. Enthält Bleiacetat. Nicht zum Färben von Wimpern, Augenbrauen und Schnurrbärten verwenden. Im Falle von Hautreizung Verwendung einstellen.

4. In Anhang III, zweiter Teil wird das Datum „31. 12. 1989“ in der Spalte „zugelassen bis“ für folgende Nummern durch das Datum „31. 12. 1990“ ersetzt :

2-1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform),

4. 2,2'-Dithiopyridin-1-oxid, Anlagerungsprodukt mit Magnesiumsulfat-Trihydrat (Disulfidpyrithion + Magnesiumsulfat).

b) bei der Nummer 42 045 und 44 045 des Colour Index das Zeichen X in der Spalte 4 gestrichen und in die Spalte 3 eingesetzt ;

c) der Text in der Spalte „Weitere Einschränkungen und Anforderungen“ für die Nummern 42 045 und 44 045 gestrichen ;

d) zur Nummer 17 200 des Colour Index die Ziffer (?) als Fußnote hinzugefügt.

5. In Anhang IV, erster Teil, wird

a) die Nummer 42 640 gestrichen ;

6. In Anhang IV, zweiter Teil :

a) wird folgender Farbstoff hinzugefügt :

Colour Indexnummer oder Bezeichnung	Farbton	Anwendungsbereich				Weitere Einschränkungen und Anforderungen (?)	Zugelassen bis
		1	2	3	4		
Solvent Yellow 98	Gelb			X		Nur für Nagelpflegemittel und -kosmetika 0,5 % max. in Fertigprodukten	31. 12. 1991

b) werden die Nummern 13 065, 21 110, 42 045, 42 535, 44 045, 61 554 gestrichen ;

lassen bis“ für die Nummer 74 180 durch das Datum „31. 12. 1991“ ersetzt.

c) wird das Datum „31. 12. 1989“ in der Spalte „Zugelassen bis“ durch das Datum „31. 12. 1990“ für die Nummer 26 100 und 73 900 ersetzt ;

7. In Anhang V werden die laufenden Nummern 1, 3, 6 und 9 gestrichen.

d) wird das Datum „31. 12. 1989“ in der Spalte „Zuge-

8. a) In Anhang VI, zweiter Teil, wird die laufende Nummer 27 hinzugefügt :

a	b	c	d	e	f
27	3-Decyloxy-2-hydroxy-1-aminopropan-hydrochlorid	0,5 %			31. 12. 1990

b) In Anhang VI, zweiter Teil, wird das Datum „31. 12. 1989“ in Spalte f) für folgende Stoffe durch das Datum „31. 12. 1990“ ersetzt:

2. Chlorphenesin,
4. N-Alkyl (C12-C22) trimethylammoniumbromid und -chlorid (*),
6. 4,4-Dimethyl-1,3-oxazolidin,
15. Benzethoniumchlorid (*),
16. Benzalkoniumchlorid, -bromid, -saccharinat (*),
17. N-hydroxymethyl-N-(1,3-dihydroxymethyl-2,5-dioxo-4-imidazolidinyl)-N'-(hydroxymethyl)-Harnstoff,
20. Hexamidin und seine Salze (einschl. Isethionat und p-Hydroxybenzoat) (*),
21. Benzylhemiformal.

Artikel 2

(1) Unbeschadet der in Artikel 1 Nummern 4, 6 und 8 genannten Zulassungsdaten treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit weder die Hersteller noch die in der Gemeinschaft niedergelassenen Importeure ab 1. Januar 1991 — was die in Artikel 1 Nummer 1 genannten Stoffe betrifft — und ab 1. Januar 1992 — was die in Artikel 1 Nummern 3, 5, 6 und 8 genannten Stoffe betrifft — Erzeugnisse in Verkehr bringen, die mit den Vorschriften dieser Richtlinie nicht in Einklang sind.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die in Absatz 1 aufgeführten Erzeugnisse, die die in Artikel 1 Nummer 1 genannten Stoffe

enthalten, nach dem 31. Dezember 1991, und die Erzeugnisse, die die in Artikel 1 Nummern 3, 5, 6 und 8 genannten Stoffe enthalten, nach dem 31. Dezember 1993 nicht mehr an den Endverbraucher verkauft oder abgegeben werden können, wenn sie mit dieser Richtlinie nicht übereinstimmen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis 31. Dezember 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Februar 1990

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1990

die im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 288/90 eingereichten Angebote zur Eröffnung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern nicht zu berücksichtigen

(90/122/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, insbesondere
auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2659/80 der
Kommission vom 17. Oktober 1980 mit Durchführungs-
bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die
private Lagerhaltung von Erzeugnissen des Schaf- und
Ziegenfleischsektors⁽²⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3496/88⁽³⁾, und insbesondere auf Artikel 11
Absatz 1 Buchstabe f),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 287/90 der Kommission
vom 1. Februar 1990 mit Durchführungsbestimmungen
zu den Beihilfen für die private Lagerhaltung von Lamm-
fleisch zwischen dem 1. Januar und dem 30. April
1990⁽⁴⁾ wurde die Verordnung (EWG) Nr. 2659/80 insbe-
sondere durch Vorschriften für das Ausschreibungsver-
fahren vervollständigt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 288/90 der Kommissi-
on⁽⁵⁾ wurden erstmals Ausschreibungen zur Festsetzung
der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkör-
pern und Schlachtkörperhälften von Lämmern eröffnet.

Nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung
(EWG) Nr. 2659/80 ist die Höchstbeihilfe für die private
Lagerhaltung unter Zugrundelegung der eingereichten
Gebote festzusetzen oder ist der Ausschreibung nicht
stattzugeben.

Gemäß den eingereichten Geboten ist der Ausschreibung
nicht stattzugeben.

Die in diese Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 288/90 eröffnete
erste Ausschreibung wird den Angeboten nicht stattge-
geben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Februar 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 31 vom 2. 2. 1990, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 31 vom 2. 2. 1990, S. 16.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. März 1990

zur Genehmigung des Entwurfs für die Anwendung von Artikel 3b der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse in Italien

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(90/123/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates
vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung
der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr.
804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3880/89⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 3b Absatz 1 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der genannten Bestimmung teilen die Mitglied-
staaten die einzelstaatlichen Vorschriften mit, die sie zur
Anwendung des genannten Artikels 3b und nach vorheriger
Genehmigung durch die Kommission zu erlassen
beabsichtigen.

Der von Italien am 8. Februar 1990 übermittelte Durch-
führungsentwurf sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zur Anwendung von Artikel 3b der Verordnung (EWG)
Nr. 857/84 in Italien werden die einzelstaatlichen

Vorschriften genehmigt, welche die Zuteilung von spezi-
fischen Referenzmengen an die Erzeuger betreffen, die
sich neu eingerichtet haben, gegebenenfalls erhöht um
einen einheitlichen Prozentsatz im Fall der Erzeuger, die
sich in den Gebieten gemäß Artikel 3 Absätze 3, 4 und 5
der Richtlinie 75/268/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85⁽⁴⁾, neu einge-
richtet haben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 7. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 27. 12. 1989, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.